



## Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Obst- und Gartenbauverein Steinenbronn e.V. unter ausdrücklicher Anerkennung der gültigen Satzungen (aktuelle Vereinssatzung siehe Rückseite oder im Internet unter [www.OGV-Steinenbronn.de](http://www.OGV-Steinenbronn.de))

Vor- und Nachname .....

Straße/PLZ/Wohnort .....

.....

Telefon ..... E-Mail .....

Geburtsdatum .....

Einzelmitgliedschaft (20 €/Jahr)

Familienmitgliedschaft 30 €/Jahr)

.....

.....

.....

Weitere Familienmitglieder (Name, Geburtsdatum)

### DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Ich willige ein, dass der Obst- und Gartenbauverein Steinenbronn e.V., als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Fachverbände (sofern diese notwendig ist), findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Neben dem Recht auf Auskunft bezüglich der zu seiner Person bei dem Verantwortlichen (Obst- und Gartenbauverein Steinenbronn e.V.) gespeicherten Daten hat jedes Mitglied, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO, das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, für die Zukunft zu widersprechen. Ferner hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

X .....

(Datum / 1. Unterschrift Neumitglied / evtl. alle Erziehungsberechtigte)

Ich willige ein, dass der Obst- und Gartenbauverein Steinenbronn e.V. meine E-Mail-Adresse und, soweit erhoben, auch meine Telefonnummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer wird weder an die Fachverbände noch an Dritte vorgenommen.

Ich willige ein, dass der Obst- und Gartenbauverein Steinenbronn e.V. Bilder von vereinsbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Onlinemedien (Webseite) ohne spezielle Einwilligung nutzen darf. Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Klein-Gruppen hingegen bedürfen einer separaten Einwilligung der abgebildeten Personen.

X .....

X .....

(Datum / 2. Unterschrift Neumitglied / evtl. Alle Erziehungsberechtigte) (Datum / 3. Unterschrift Neumitglied / evtl. Alle Erziehungsberechtigte)

IBAN -----

BIC -----

Bankinstitut .....

**SEPA-Lastschriftmandat:** Mit dieser Beitrittserklärung ermächtige(n) ich/wir den OGV-Steinenbronn e.V. die anstehenden Forderungen/Zahlungen (Jahresbeiträge) von obenstehendem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Obst- und Gartenbauverein Steinenbronn e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

X .....

(Datum / 4. Unterschrift Neumitglied / evtl. Alle Erziehungsberechtigte)



## Satzung des Obst- und Gartenbau Vereins Steinenbronn e.V.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Steinenbronn e.V., nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Steinenbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer 24 1098 eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

### § 2 Ziele des Vereins

- 1) Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
  - Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
  - Förderung von Aktivitäten zur Ortsverschönerung.
  - Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- 2) Die Ziele sollen erreicht werden durch:
  - eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
  - die Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen und Ausstellungen
  - die Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
  - Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus
  - Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung
- 3) Vereins-Slogan (Motto) des Vereins: „die Brücke zur Natur“.
- 4) Der Leitsatz: „Gemeinsam, mit Freude die Natur erleben“.
- 5) Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

### § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 2) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale).
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### § 4 Organisation, Dachverband

Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirks- Obst- und Gartenbauverband und unmittelbar über diesen dem OGLG angeschlossen.

Der Verein kann Abteilungen, zum Beispiel eine Jugendabteilung o. Ä. bilden. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet oder geändert wird.

### § 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich aus Einzel- und Familienmitgliedern zusammen.
- 2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- 4) Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 5) Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss vom Verein (Streichung von der Mitgliederliste) oder Tod.
- 7) Der Austritt erfolgt zum Jahresende und ist dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber bis 30.9. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.
- 8) Der Ausschluss vom Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung von einem Monat seinen bereits fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt.
- 9) Der Ausschluss ist vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB nach Beschluss des erweiterten Vorstandes umzusetzen.
- 10) Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigenden Verhaltens. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren, insbesondere die Möglichkeit, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand innerhalb von einem Monat zu rechtfertigen
- 11) Im Falle des Austritts oder Ausschluss vom Verein bestehen keine Ansprüche gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt
  - die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
  - an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
  - Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- 2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand (nach § 26 BGB) eingereicht werden.
- 3) Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefällt werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind. Weitere Anträge können als Beratungsanträge behandelt, aber nicht beschlossen werden.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
  - die Satzung, die Vereinsordnungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
  - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
  - die Mitgliedsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich, und zwar jeweils bis spätestens 30. Juni des jeweiligen des Geschäftsjahres zu entrichten.

### § 7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Die detaillierte Aufstellung hierzu ist in der „Datenschutzrichtlinie des Vereins“ geregelt. Diese kann beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden.
- 3) Notwendige Änderungen der Datenschutzrichtlinie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben obliegen dem Vorstand und werden bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.

### § 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung

- Vorstand

- Erweiterter Vorstand

### § 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel bis zum 31. März statt.
- 2) Zur Mitgliederversammlung ist durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt oder per Post drei Wochen vor dem Termin einzuladen. Zusätzlich können die Bekanntgabe und Einladung auf der Homepage des Vereins und per E-Mail erfolgen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. der Bereit die Einberufung beschließt.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und von zwei Kassenprüfern. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder/Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Es können ausschließlich Vereinsmitglieder gewählt werden.
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Festsetzung der Anzahl von Beisitzern im erweiterten Vorstand
  - die Berufsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
  - die Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
  - die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 7) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- 8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche die Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres laut § 2 BGB) erreicht haben und mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind.
- 9) Wahlen finden in der Regel geheim und in Einzelwahl statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

### § 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzende als Stellvertreter
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
- 2) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne/mehre Mitglieder zur Erledigung übertragen.
- 4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, dessen Mitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
- 7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes aus bzw. überwachen deren Ausführung.
- 8) Er beruft die Mitgliederversammlung, Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein und leitet diese.
- 9) Dem Vorstand steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

### § 11 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - mindestens 4 (bis zu 10 Beisitzern aus den Vereinsmitgliedern)
- 2) Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der erweiterte Vorstand zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.
- 3) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern

### § 12 Kassenprüfung

- 1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenprüfung) durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
- 2) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

### § 13 Sitzungsniederschriften

- 1) Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.
- 2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

### § 14 Satzungsänderung

- 1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
- 2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Änderungen die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- 5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

### § 15 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- 2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- 4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

### § 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.
  - 2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
  - 3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
  - 4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Steinenbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach §2 zu verwenden hat.
- Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 29.03.2019 beschlossen.  
Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister Stuttgart in Kraft.  
Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.